

Verantwortl. Redakteur: H. D. Köhler in Stettin.
Berleger und Drucker: A. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Annahme von Inseraten Kirchplatz 10 und Kirchplatz 3.
Agenturen in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler...

Morgen-Ausgabe.

Die Handelsverträge Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien.

Dem Reichstage sind die Handelsverträge Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien zugegangen.

Der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn.

ist aufgebaut auf den im Jahre 1887 verlängerten, zur Zeit noch in Kraft stehenden Handelsverträge vom 23. Mai 1881, welcher, abgesehen von den neuen Zolltarifbestimmungen, nur wenige Aenderungen erfahren hat.

Der Artikel 1 hält im Prinzip daran fest, daß der gegenseitige Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote gebümmert werden soll.

Der Handelsvertrag mit Italien.

Die Artikel 20 und 21 entsprechen den bisherigen Artikeln 21 und 22. Der bisherige Artikel 20, betreffend den Marken- und Wappenschutz, ist mit Rücksicht auf das zur Regelung dieser Materie sowie des Patentschutzes in Aussicht genommene besondere Abkommen in dem neuen Vertrag nicht aufgenommen.

Der Handelsvertrag mit Belgien.

Der Artikel 23 erstreckt die Gültigkeit des Vertrages auch auf die mit dem Gebiete der vertrags-schließenden Theile gegenwärtig oder künftig zugehörten Länder in gleicher Weise wie dies im Artikel 24 des bestehenden Vertrages vorgesehen ist.

Der Handelsvertrag mit Spanien.

Der Artikel 24 setzt die Dauer des Vertrages auf die Zeit vom 1. Februar 1892 bis zum 31. Dezember 1903, also nahezu auf die Dauer von 12 Jahren fest.

Der Handelsvertrag mit Frankreich.

Der Artikel 25 enthält die üblichen Bestimmungen, betreffend die Ratifikation des Vertrages. Die Artikel 26 und 27 enthalten die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Der Handelsvertrag mit Großbritannien.

Die Artikel 28 und 29 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen. Die Artikel 30 und 31 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Der Handelsvertrag mit den Niederlanden.

Die Artikel 32 und 33 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen. Die Artikel 34 und 35 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Der Handelsvertrag mit Dänemark.

Die Artikel 36 und 37 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen. Die Artikel 38 und 39 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Der Handelsvertrag mit Schweden.

Die Artikel 40 und 41 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen. Die Artikel 42 und 43 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Der Handelsvertrag mit Norwegen.

Die Artikel 44 und 45 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen. Die Artikel 46 und 47 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Der Handelsvertrag mit Portugal.

Die Artikel 48 und 49 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen. Die Artikel 50 und 51 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Der Handelsvertrag mit Spanien.

Die Artikel 52 und 53 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen. Die Artikel 54 und 55 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Der Handelsvertrag mit Italien.

Die Artikel 56 und 57 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen. Die Artikel 58 und 59 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn.

Die Artikel 60 und 61 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen. Die Artikel 62 und 63 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Der Handelsvertrag mit Belgien.

Die Artikel 64 und 65 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen. Die Artikel 66 und 67 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Der Handelsvertrag mit Frankreich.

Die Artikel 68 und 69 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen. Die Artikel 70 und 71 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Der Handelsvertrag mit Großbritannien.

Die Artikel 72 und 73 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen. Die Artikel 74 und 75 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Es stellen sich die neuen Zollfüße für 100 Kilogramm für grobe Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Wästen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack auf 3 (bisher 4) Mark; für Graphit in gepreßten und abgepressten kleineren Tafeln oder Blöcken und abgepresst auf 2 (bisher 2) Mark; schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umformen 1,50 (bisher 2,50) Mark; Weizen 3,50 (bisher 5) Mark; Roggen 3,50 (bisher 5) Mark; Hafer 2,80 (bisher 4) Mark; Hülsenfrüchte 1,50 (bisher 2) Mark; Gerste 2 (bisher 2,25) Mark; Mais 1,60 (bisher 2) Mark; Malz (gemaltete Gerste) 3,60 (bisher 4) Mark; Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuss (Tafeltrauben) 4 (bisher 4) Mark; mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger frei 4 (bisher 4) Mark; andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese) 10 (bisher 10) Mark; andere frische Weinbeeren, in Fässern oder Refeshlagen eingeschlämpt x. 4 (bisher 10) Mark; aus 10 d 2; Augenschneide 12 (bisher 24) Mark; 10 e; Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glaschöpfe (mit oder ohne Oefen), auch gefärbtes, mattes weißes Glas, nicht besonders benanntes, gepreßtes, geschliffenes, polirtes, aber ebenes, geschliffenes, geätztes, gemustertes Glas, soweit es nicht unter 10 d oder f fällt, 12 (bisher 24) Mark; Num. zu 10 e; Glaschöpfen, Glaswerken, Glaschmelz (Cotterie di Vinezza), Glasstropfen, auch gefärbt, 2 (bisher 4) Mark; 10 f farbiges Glas, mit Ausnahme des unter Nr. 10 d, d und e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, polirt, aber ebenes, geschliffenes, geätztes, gemustertes, Glasplättchen, Glasperlen, Glaschöpfen, Glasstropfen, Glaschöpfen (mit oder ohne Oefen), bemalt, verflochten oder vergoldet 15 (30) M.; anderes bemaltes, vergoldetes (verflochtenes) Glas, Glaschöpfe, (unreife rohe Steine) ohne Fassung 20 (30) Mark; Glaswaaren und Emaillewaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen 24 (30) Mark; Bettfedern, gereinigte und zurechtgerichtet, frei (6 Mark); Holzborke und Gerberlothe, frei (0,50 Mark); Baum- und Nugholz; in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrung vorzubereitet oder zerkleinert; Säbwaren, welche nicht unter Nr. 13 e 1 fallen; ungefilzte Korbecken und Reifensätze; Naben; Felgen und Speichen 0,30 oder ein Fehlmeter 1,80 (0,40 oder 1 Fehlmeter 2,40) Mark. In der Richtung der Längsachse gefügt; nicht gebogene Bretter; gefügte Kautschuk- und andere Säge- und Schnitwaaren 0,80 oder 1 Fehlmeter 4,80 (1 oder 2 Fehlmeter 6) Mark; Spangeflechte, ungefügt 1 (3) Mark; Hornplatten und -rohre, bloß geschlittene Knochenplatten 1,50 (3) Mark; Holz in geschlittenen Formstücken; unverleimt, ungebeizte Parquetbödenbrettle 5 (6) Mark; Holzschulen, gefärbt 5 (10) Mark; bronzierte, vergoldete oder verzierte Leisten und Rahmen, poliertes Spiegelglas mit Ausnahme des zu Nr. 13 f gehörigen auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht über Nr. 20 fällt, 24 (30) Mark; Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßten Möbelbestandtheilen (vergleiche Sigbritter u. f. w.) 10 (30) Mark; gepreßte Hornchöpfe 30 (100) Mark; Hopfen, auch Hopfenmehl für 100 Kilogramm Brutto 14 (20) Mark; Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln, 20 (30) Mark; Damenhüte aus Stroh, garnirt, für 1 Stück 0,80 (1) Mark; Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung oder Befestigung auf Hüpfmützen oder Schnüre aufgereiht, für 100 Kilogramm 60 (600) Mark; Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerfchaum und Perlmutter 150 (200) Mark; seine Galanterie- und Quincaillewaaren (Perren- und Franchiscumf, Toiletten- und sogenannte Nippesachchen u. f. w., ganz oder theilweise aus Aluminium, veredelten Waaren aus anderen Metallen, jedoch nicht gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder verflochten, oder auch verziert, oder in Verbindung mit Halbperlen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Emaille, oder auch mit Schmuckarbeiten, Fäden, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen 175 (200) Mark; Herren- und Frauentaschenuad aus unedlen nicht vergoldeten oder verflochtenen Metallen in einer nicht als unwerthvoll zu erachtenden Verbindung mit Glas u. f. w., 100 (200) Mark; halbgare, sowie bereits gefärbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle 1 (3) Mark; seine Lederwaaren von Rordnan, Saffian, Marockin, Brüsseler oder dänischem Leder, von samisch und weißem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; seine Schuhe aller Art, 65 (70) Mark, Zwirnpuppen 600 (800) Mark, Wein und Most in Fässern eingehend 20 (24) Mark, rother Naturwein und Most zu rothem Wein von einem bestimmten Alkohol (im Most, Zucker-) und Extraktgehalt, zum Verschneiden unter Kontrolle 10 (24) Mark, Wein zur Cognacbereitung unter Kontrolle 10 (24) Mark; Winter-, auch künstliche, 17 (20) Mark; Fleisch, ausgeglühtes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch 15 (20) Mark; Schweinefleisch, ausgeglühtes, frisches und Fleisch zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet 17 (20) Mark; Wild aller Art, nicht lebend 20 (30) Mark; Geflügel aller Art, nicht lebend 12 (12) Mark; frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln 4 (4) Mark; getrocknete Feigen, Rosinen, Korinthen 8 (8) Mark; getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten 10 (10) Mark; Paprika 4 (50) Mark; Oliven 30 (20) Mark; in Essig eingelegte oder eingelegene Gurken (sogenannte Zainer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i, oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergl. 4 (60) Mark; frische und getrocknete Schalen von Süßkräutern 1 (2) Mark; Tobaksmistbrot, auch gemahlen 1 (1) Mark; unrefte Pomeranzen, auch in Salzwaasser eingelegt 2 (2) Mark; trockene Rüsse, reife Kastanien, Pinakelne 3 (4) Mark; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder gezeigte Körner, Graupe, Weizen, Gröhe, Hafer; gebräuntes Backweiz (Brotwaaren) 7,30 (10,50) Mark; Olivenöl (Speisöl) in Flaschen oder Krügen 10 (10) Mark; Olivenöl

(Speisöl) in Fässern 3 (4) Mark; Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt frei (frei); Ricinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht 2 (9 bzw. 2, amtlich denaturirt) Mark; Erdwachs, gereinigt 10 (15) Mark; Padpapier, ungeglättet 3 (4) Mark; Backpapier geblättert 3 (6) Mark; Druck-, Schreib-, Leinwand- und Seidenpapier aller Art 6 (10) Mark; Mähkneife, auch mit eisernen Reizen frei (0,25) Mark; Dachziegel 0,50 (1,50) Mark; Marmor und Alabaster in Platten von 16 Zentimeter Stärke und darunter 2,50 (3) Mark; Korallen, bearbeitet, nicht gefärbt 30 (60) Mark; Glasflüsse (unreife Edelsteine) geschliffen, geschliffen, ohne Fassung 20 (60) Mark; andere Waaren als Steinwaaren und geschliffene oder geschnittene Platten aus Alabaster, Marmor, Granit, Spatit, Porphyrt oder ähnlichen harten Steinen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack 10 (15) Mark; Strohhäbner 10 (18) Mark; Hüte aus Stroh, ohne Garnitur, für ein Stück 0,15 (0,20) Mark; Eier von Geflügel 2 (3) Mark; Thonwaaren der Nr. 38 e, einfarbig oder weiß; keine Waaren aus Terracotta 8 (10) Mark; Boden- und Wand-bekleidungsplatten durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasiert, 3 (16) Mark; Porzellan und porzellanartige Waaren (Porzellan, Fayence u. c.) weiß 10 (14) Mark; farbig, geränbert, bedruckt, bemalt, vergoldet, verflochten 20 (30) Mark; Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 24 (30) Mark; Pierde bis zu zwei Jahren für ein Stück 25,50 (30) Mark; Zungweh im Alter bis zu 24, Jahren 5 (6) Mark; großes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) für 100 Kilogramm 10 (12) Mark. (Fortsetzung folgt.)

Der Artikel 23 erstreckt die Gültigkeit des Vertrages auch auf die mit dem Gebiete der vertrags-schließenden Theile gegenwärtig oder künftig zugehörten Länder in gleicher Weise wie dies im Artikel 24 des bestehenden Vertrages vorgesehen ist.

Der Artikel 24 setzt die Dauer des Vertrages auf die Zeit vom 1. Februar 1892 bis zum 31. Dezember 1903, also nahezu auf die Dauer von 12 Jahren fest.

Der Artikel 25 enthält die üblichen Bestimmungen, betreffend die Ratifikation des Vertrages.

Die Artikel 26 und 27 enthalten die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 28 und 29 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 30 und 31 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 32 und 33 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 34 und 35 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 36 und 37 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 38 und 39 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 40 und 41 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 42 und 43 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 44 und 45 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 46 und 47 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 48 und 49 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 50 und 51 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 52 und 53 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 54 und 55 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 56 und 57 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 58 und 59 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 60 und 61 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 62 und 63 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 64 und 65 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 66 und 67 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 68 und 69 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 70 und 71 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 72 und 73 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 74 und 75 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 76 und 77 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 78 und 79 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 80 und 81 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 82 und 83 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 84 und 85 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 86 und 87 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 88 und 89 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 90 und 91 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 92 und 93 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 94 und 95 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 96 und 97 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 98 und 99 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 100 und 101 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 102 und 103 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 104 und 105 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 106 und 107 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 108 und 109 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 110 und 111 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 112 und 113 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 114 und 115 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 116 und 117 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 118 und 119 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 120 und 121 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 122 und 123 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 124 und 125 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 126 und 127 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 128 und 129 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 130 und 131 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 132 und 133 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 134 und 135 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 136 und 137 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 138 und 139 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 140 und 141 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 142 und 143 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 144 und 145 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 146 und 147 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 148 und 149 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 150 und 151 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 152 und 153 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 154 und 155 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 156 und 157 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 158 und 159 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 160 und 161 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 162 und 163 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 164 und 165 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 166 und 167 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 168 und 169 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 170 und 171 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 172 und 173 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 174 und 175 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 176 und 177 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 178 und 179 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 180 und 181 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 182 und 183 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 184 und 185 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 186 und 187 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 188 und 189 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 190 und 191 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 192 und 193 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 194 und 195 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 196 und 197 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 198 und 199 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 200 und 201 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 202 und 203 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 204 und 205 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 206 und 207 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 208 und 209 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 210 und 211 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 212 und 213 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 214 und 215 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 216 und 217 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 218 und 219 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 220 und 221 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 222 und 223 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 224 und 225 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 226 und 227 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 228 und 229 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 230 und 231 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 232 und 233 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 234 und 235 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 236 und 237 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 238 und 239 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 240 und 241 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 242 und 243 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 244 und 245 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 246 und 247 betreffen die Bestimmungen, die sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen.

Die Artikel 2

besten, Gestern empfing der Präsident...

Großbritannien und Irland.

London, 4. Dezember. Der Minister für...

London, 7. Dezember. (W. T. V.) Der...

Rußland.

Petersburg, 4. Dezember. Wie weit das...

Es ist schon früher darauf hingewiesen...

Die Verhandlungen der Vertreter der...

stehen kommen wird. Von wirksamen...

Petersburg, 7. Dezember. Die...

Petersburg, 7. Dezember. Der Verkauf...

Petersburg, 7. Dezember. (W. T. V.)...

Serbien.

Belgrad, 7. Dezember. Pasich wird...

Amerika.

Newyork, 7. Dezember. (W. T. V.)...

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 8. Dezember. Der Ausschuss...

Berlin, 7. Dezember.

Stettin, 7. Dezember. Spiritus loco...

Stettin, 7. Dezember. Spiritus loco...

H. Voller aus Breibow bei dem Kaufmann...

Aus den Provinzen.

3. Bütow, 5. Dezember. Der ökonomische...

3. Bütow, 6. Dezember. In Hoffmanns...

Berlin, 7. Dezember.

Stettin, 8. Dezember. Der Ausschuss...

Berlin, 7. Dezember.

Stettin, 7. Dezember. Spiritus loco...

Berlin, 7. Dezember.

Stettin, 7. Dezember. Spiritus loco...

Berlin, 7. Dezember.

Stettin, 7. Dezember. Spiritus loco...

Berlin, 7. Dezember.

Stettin, 7. Dezember. Spiritus loco...

Berlin, 7. Dezember.

Stettin, 7. Dezember. Spiritus loco...

per Dezember 47,50, per Januar 47,25, per...

Sabre, 7. Dezember, Vorm. 10 Uhr 30 Min.

London, 7. Dezember, 4 Uhr 20 Min.

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Berlin, 7. Dezember. Städtischer Zentral...

Table with 2 columns: Name and Value. Includes various financial instruments and prices.

Table with 2 columns: Name and Value. Includes various financial instruments and prices.

Table with 2 columns: Name and Value. Includes various financial instruments and prices.

Table with 2 columns: Name and Value. Includes various financial instruments and prices.

Table with 2 columns: Name and Value. Includes various financial instruments and prices.

Table with 2 columns: Name and Value. Includes various financial instruments and prices.

Table with 2 columns: Name and Value. Includes various financial instruments and prices.

Table with 2 columns: Name and Value. Includes various financial instruments and prices.

Table with 2 columns: Name and Value. Includes various financial instruments and prices.

Table with 2 columns: Name and Value. Includes various financial instruments and prices.

Table with 2 columns: Name and Value. Includes various financial instruments and prices.

# In enger Welt.

Roman von E. Helmholz.

17

Manuskript verlesen.

D, Sir Robert, wie oft lauschte ich, wenn man mich gerade zu dieser Stunde hereinrief, um dies oder jenes zu holen, etwa ein Buch oder föstliche Früchte aus dem Treibhause; wie wurden meine alten Augen feucht dabei, wenn sie so frisch und jubelnd ihre klare Stimme erschallen ließ; die lustige bei diesem Liede so weich und innig klang; Ihr wisst es wohl, Sir, es ist das kleine, einfache Fischerleibchen, das Ihr einmal Miss Wood schenktet.

Robert nickte wie traumverloren, und dann schlüpfte er es leise vor sich hin:

„Wie lustig gleitet  
Sein Nachen daher,  
Wie kommt er gezogen  
So stolz durch das Meer.“

„Sein lohnschwantes Haar  
Die Winterröthe zerhaust,  
Wenn sie dumpfsteht  
Die Klippen durchbraust!“

„Sein Auge blicket,  
Es lacht sein Mund,  
Wenn er hinabschaut  
In Meeresgrund.“

„Spiel' nicht mit dem Tode,  
Lieb' Knabe mein,  
Die Meerfrau zieht Dich  
In's Grab hinein!“

„O hörst Du die süße,  
Bethörende Weis'?  
Sie spinnt und webet  
Den Zauberkreis.“

„Ach, eile und flieh,  
Noch ist es Zeit —  
Oh Du verkierest  
Die Ewigkeit!“

Und dann, Tommy, weißt Du, wie es dann kommt? fuhr Hastings erregt fort, „dann kehrt mein Schwager von seinem Spazierritt zurück, meine Schwester eilt dem Gatten entgegen, der heute so ernst und bewegt aussieht, was man gar nicht bei dem lebenslustigen Mann gewöhnt ist, und dann fragt Nelly nach dem Grund der Verstimmung und bittet schmeichelnd, noch nicht zurückzukehren nach Goringburg, sondern sie noch hier in dem lieben, ungemüthlichen Doringcastle zu lassen, und er nickt zerstreut und dann — ja dann zieht Percy eine Zeitung hervor, und sie lesen — und lesen — o meine Mutter — meine Mutter —!“ Er preßt erschüttert die Hände vor das Antlitz.

„Und Miss Wood —“ ergänzte der Alte in schluchzenden Tönen.

„Wohl? Meinst Du, daß sie um mich weinen würde, Tommy, meine kleine Schwägerin, der tolle Ironie? fragte Robert verwundert.“

„Das Herz würde ihr brechen, der lustigen Kleinen, Sir, das Herz!“

„Wirklich?“ er lächelte wehmüthig — „arme, kleine Belle und — um meinetwillen!“

„Weißt Du, ob in diesen Tagen ein Schiff aus Edgawer in See geht und die Tour nach Doringcastle befährt?“ wachte er sich plötzlich mit fester Ruhe an seinen Diener.

„Jedenfalls, Sir, doch ich werde mich noch genau informieren bei Jos Burton, meinem braven Netter!“

„Thue das, mein guter Tommy, ich habe Heimweh, hörst Du, und möchte sobald wie möglich mit gut Glück bei den Meinen sein!“

Auf dem Treppenaufgang, der nach oben zum Leuchthurm führte, stand Jos, ihm gegenüber an der Wand lehnte Maria.

„Heute habe ich die letzten Vorbereitungen zum Einzug in mein Haus beendet —“

Sie antwortete nicht und senkte die Augen, die Lippen seit auseinander pressend; es herrschte starke Dämmerung im Flur, so konnte Jos nicht das beständige Erbleichen seiner Braut sehen und nicht das Zittern, das ihren Körper überfiel.

„Hast Du Deine Ausstattung besorgt, das Brautkleid genügt?“ fragte er bringend, ihre kalte, bebende Hand ergreifend.

Ein leises, hartes — „Ja“ — war die Antwort.

„Maria, Du zürst mir noch — ist es denn so schwer, zu vergeben? Welch bange Klage schlug ihr aus seinen Worten entgegen, so daß sie Mittel leid fühlte.“

„Laß mir Zeit, Jos, ich muß mich erst in das Neue, Ungewohnte fügen, mein Leben wird jetzt so ganz anders, wie bisher, ich komme unter die Dorfleute, fremd, eine Fremde — mir ist angst davor!“

„So will ich diese Angst verschonen! Meinst Du, daß ich es leiden würde, wenn Dich Einer wider Deinen Willen berührte, meinst Du, der Jos Burton hätte nicht die Kraft, die losen Mäuler zur Ruhe zu bringen, wenn sie vielleicht aus Neid Deinen reinen Ruf, Deine edle keusche Seele besudeln sollten?“

„Ja, Mädchen, der Jos steht drunten im Ansehen, sie werden es nicht wagen, zu spotten über mich und Dich, sie werden nicht lachen darüber, wenn ich all' die rauhen Steine von Deinem Wege lese, damit Dein kleiner Fuß weich und sicher auftritt, wie auf den schönsten, glatten Moossteppich; oder bei Gott, das Lachen soll ihnen vergehen!“ und er schüttelte die nervigen Fäuste und ballte sie drohend in der Luft.

Mit großen, erschrockenen Augen starrte Maria den Verlobten an, sie wußte, wie furchtbar er in seinem Zorn sein konnte, wie wild und unbändig, und sie faltete die Hände zusammen in unerklärlicher Bangigkeit.

„Wie lange bleibt der Lord noch hier?“ fragte er dann plötzlich.

Sie schauerte zusammen — „ich weiß es nicht!“ sagte sie gepreßt.

„Sowie er fort, soll dann die Hochzeit sein? Bist Du damit einverstanden?“

„Ja!“

Eine Waise fuhr freischend durch die offene Luke, sie flatterte ängstlich im Dämmerlicht umher, ihre Augen bligten und funkelten, dann ließ sie sich mit seltsamem Laut auf Maria's Schulter nieder; diese drückte das Thier fest an die brennende Wange und strich zärtlich über das glatte Silber-Gebiet. Da knarrte eine Thür, schon flatterte die Waise empor und flog eilend wieder hinaus, von unten aber rief Jemand: „Jos Burton, wo seid Ihr? Kann ich Euch vielleicht sprechen?“

Der Burche blühte unwillig auf und schritt die Treppe hinunter.

„Was soll's, was will man von mir? Ah, Mr. Dunn — was wünscht Ihr?“

„Eine Frage — mein Freund — liegen im Hofen von Edgawer Schiffe, die den Weg nach Doringcastle über New-Abbeiden befahren?“

„Ich glaube wohl, — ja ich weiß es mit Bestimmtheit!“ war die jetzt sichere Antwort.

„Wißt Ihr, wann sie in See stechen?“

„Spätestens übermorgen!“

„Gut, ich danke Euch!“

Doben lehnte Maria mit todtm, blassem Gesicht an der Wand, ihre Augen brannten und brühten tief in der Brust, da wühlte es wie mit eisernen Zangen, ein banger Wehelauf entschleppte ihren Lippen — „Spätestens übermorgen —“ und bei diesem Gedanken wurde es ihr so schrecklich leer und öde im Herzen, so still, so rubig, fast schien es, als wolle es seine Schläge aussetzen; sie presste in wildem Schmerz ihre Hände darauf, und da auf einmal zuckte es empor und drohte sie fast zu erstickten unter seinem mächtigen Klopfen. „Spätestens übermorgen!“ und dann

stürzte sie wie gejagt die Treppe hinab, an Jos vorüber in wilder Eile, der sie vergebens aufzuhalten suchte und erst in ihrer Kammer machte sie Halt, als sie laut aufschluchzend und stöhnend auf ihr Lager sank.

Auf diesem Tage bekam Jos seine Braut nicht mehr zu sehen, er fuhr ohne Abschied düster und ernst mit Tommy nach dem Dorie zurück, sich den Kopf zermarternd über des Mädchens seltsames, ihm unbegreifliches Wesen.

## 7. In letzter Stunde.

Und wieder war es in der Dämmerung, der Zeiger der großen Uhr zeigte ein Viertel Sechs, das Kammerfeuer knisterte und flammte hell auf, und davor stand Robert und schaute sinnend in die Gluth, wie die kleinen, blauen Flämmchen emporzuckten, gleich unzähligen Schlangen, wie sie sich vereinten zu einer großen roten Lohle, und wie sie dann allmählich hier und da herabsanken, immer kürzer und kürzer wurden und endlich in Asche verbrannten.

„Das ist heute als der letzte Abend in Eurem trauten Familienkreise, Mrs. Rags,“ sagte er endlich, wie merkwürdig bewegt seine Stimme klang, so daß die alte Frau erstaunt emporschaute.

„Es scheint, als liege der Abschied Euch doch nicht ganz gleichgültig?“ fragte sie fast neugierig.

„Gleichgültig, o Mrs., das müßte doch gar ionderbar zugehen,“ antwortete er lächelnd; es war ein wehmüthiges, fast bitteres Lächeln, das da um seinen Mund zuckte, und die Augen, die wie gebannt auf dem Flammenspiel hielten, hatten einen so todestraurigen, feuchten Ausdruck, als er fortfuhr: „Da hättet Ihr mich eben nicht durch Eure Güte so vermöhen müssen, da hättet Ihr nicht so sorgend und fürsorglich zu mir sein müssen und mir solch' traute, anheimelnde Plauderstündchen schaffen!“

(Fortsetzung folgt.)

# Gebr. Rosenbaum,

Meißschlägerstraße 21.

Empfehlen als passende Festgeschenke:

Gestickte Batist-Kleider in weiss und creme.

Seidene Schürzen, sowie Schürzen aus waschbaren Stoffen.

Chenillen-Shawls, Chenillen- u. Woll-Capotten.

Seidene Tücher, Batist-Tücher, Leinene Tücher.

Jabots, Schleifen, Morgenhauben.

Corsets, Regenschirme, Handschuhe.

Verkauf zu festen Preisen.

Stettin, den 4. December 1891.

## Bekanntmachung

betreffend die Drochsenhalteplätze.

Die durch Polizei-Berathung vom 30. August 1883 eingeführte Standplatz-Anweisung wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes dahin geändert, daß sich von jetzt ab

auf dem Bismarckplatze, und zwar auf dem westlich belegenen Straßenbogen derselben, unmittelbar an den Bordsteinen des Schmuckheides, sechs Drochsen aufzustellen haben.

Königliche Polizeidirection.

Graf Stolberg.

Stettin, den 27. November 1891.

## Bekanntmachung.

Im hiesigen St. Johannisloster sind in der Wohnung Nr. 38 eine Treppe 2 sogenannte Viertelstellen frei geworden.

Hilfsbedürftige Wittwen oder Jungfrauen, welche diese Beneficien zu erhalten wünschen, wollen ihre Bewerbungen bis zum 15. December d. Js. einschließlich schriftlich bei uns einreichen.

Berechtigt zur Aufnahme in das Johannisloster sind nur solche Personen, welche entweder das Bürgerrecht nach der Städteordnung von 1808 besitzen oder 10 Jahre lang hiesige Gemeindegemeinde-Steuern gezahlt haben, bezw. Wittwen und Kinder solcher Personen.

Der Magistrat,

Johannis-Kloster-Deputation.

## Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 10. d. Mts. Vormittags 10 Uhr verleihere ich aus dem Ginniger Forstreviere öffentl. meistb. nachst. Sölzer im Neumann'schen Gasthofe zu Falkenwalde:

ca. 230 m Acker, Kloben,  
ca. 199 m Acker, Knippel,  
ca. 180 m Acker, Reifig,  
ca. 50-60 im Acker, Langholz.

Ginnig, den 7. December 1891.

Der Forstverwalter,

G. Christoph.

## Hausverkauf.

Die Erben des Partikular Sassenhagen und seiner nach ihm als Wittwe des Dachdeckmeisters Klement verstorbenen Ehefrau Marie, geb. Gundlach, wollen das ihnen gehörige Grundstück Nr. 28 auf der gr. Kasse zu Stettin verkaufen.

Der Abgabe von Geboten steht Termin am Freitag, den 18. December cr., 5 Uhr Nachm.

In meinem Bureau (Lindenstr. 30) an, zu welchem Kaufsüchtige eingeladen werden. Die näheren Bedingungen sind bei dem Kaufmann R. Macdonald, Hofmangarten 62, zu erfahren.

Bourwieg, Justizrat.

## Kirchliches.

In der Schloss-Kirche:  
Dienstag Abend 6 Uhr Bibelstunde:  
Herr Konsistorialrath Brandt.  
Krausenhorst (Hofallee):  
Mittwoch, Abends 6 Uhr Bibelstunde:  
Herr Prediger Schulz.

Am Anstaltskaffe zu Rühlshov:  
Mittwoch Abends 7 1/2 Uhr Bibelstunde:  
Herr Prediger Hermann.

Geld jeder Höhe, zu Hypotheken u. jedem Zweck sofort überallhin von 4-5% Abzugsungabe nicht. Agenten vertreten. Adresse Lagerstr. Berlin-Westend.

## Möbel-, Spiegel-, Polsterwaaren-Magazin und Möbelfabriken mit Dampftrieb

von

# S. Kronthal & Söhne

Breitestraße 17, Ecke Papenstraße.

## Gr. Weihnachts-Ausverkauf

Telephon Nr. 310. zu bedeutend herabgesetzten Preisen. Telephon Nr. 310.

# Abziehbilder

für Lichte, technische Zwecke und zu Laterna Magica ganz neue Muster empfiehlt billigst

R. Grassmann,

Kohlmarkt 10.

## Rothweine.

# R. Schlumberger, Berlin W.,

Unter den Linden 34,

## Vöslauer und Goldeck.

**Eigenbau-Weine.**  
feine preiswerthe, rotthe und weisse Tischweine in allen Preislagen von M. 1,25 pro Flasche = 1/4 Liter an.  
**Ungar-Weine.**  
vorzügliche Auswahl, in jeder Preislage, feinste Gewächse, direkt von ersten Produzenten.  
Verkauf in Flaschen und Gebinden verzollt ab Berlin.  
Versendet wird jedes Quantum zu jeder Jahreszeit.  
Preisliste gratis und franco.  
Verkaufsstellen werden vergeben.

Frühstücks-Weine.

## Bad Stuer i. Meckl., den 1. Dezember.

In hiesigen Curhäuse sind alle Einrichtungen nach Möglichkeit dahin getroffen, den Kurgästen und in der räumigen Jahreszeit gute Erholungs- und Behaglichkeit zu sichern. Brombeeren durch Wald und Berg außerordentlich reichlich. Rheumatismus, Gicht, die verschiedensten Catarrhe, Verwundungen und Nervenschmerzen, allgemeine Schwäche und Blutmangel werden hier mit eben so gutem Erfolge behandelt als im Sommer. August bis Anfang 19 Kurgäste. — Nächste Bahnstation G a n z l i n, 5 Kilom., auf Wunsch Fahrkartendort. Prospekte gratis. G. Bardey, Dirigent der hiesigen Wasserheilanstalt.

## Ich habe mich hier selbst Falkenwalderstr. 25, II als Arzt

niedergelassen.  
Dr. Hermann Cohn.

## Sprechstunden:

9-11 Vormittags und 3-5 Nachmittags.  
Poliklinik für Kinder von 11-12 Uhr Vormittags.

## Bekanntmachung.

Die, der Concursmasse der Ritterchaftlichen Privatbank gehörigen, Grundstücke

Münzstraße 4, 5, 7, 12, 14, Breitestraße 4, Blumenstraße 6

zu Grabow a./O. preiswerth im Ganzen oder einzeln zu verkaufen.

Näheres im Bureau der Bank vorm. 9-11 Uhr Molletstr. 13, S. v.

## A. Bouveron,

Concursverwalter.

Auf dem Dom. Adl. Klein Schönbrück bei Bahnhof Schönbrück sollen am 10. Dezember d. J.,

Vormittags 10 1/2 Uhr,

28 starke Arbeitspferde,

darunter junge dänische Stuten mit ersten Thierschäupreisen, sowie

4 starke Arbeitsochsen, Geschire

Wirthschafts-Wagen,

Uter- u. Hausgeräthe

gegen Baarzahlung in freiwilliger Auktion meistbietend verkauft werden.

Wagen zur Abholung stehen um 10 Uhr auf Bahnhof Schönbrück bereit.

## Wassersucht,

Asthma, Nieren- u. Verfallungskrankheiten erhalten auf Grund einer vielfach bewährten und ärztlich erprobten Methode Rath und Hilfe. Man verlange Brochüre gratis und franco von

Friedrich Meyer, Münster i. W.

## Christbaum-

Konfect, Kiste 440 Stück.

Nr. 280, Nachnahme, bei 3 Kisten 1 Präfekt.

C. Pöschl, Dresden, N. 12.

## Gummwaaren

aller Art.  
Direkte Import von den berühmtesten Gummifabrikanten. — Billigste Preise. — Gummistoffe in allen Größen.  
E. Krönig, Magdeburg.

## Brant- und Silberkränze, Brantschleier u. Beduinen,

bekannt größte Auswahl zu Originalpreisen.  
129 Stück garnirte Hüte  
werden jetzt 33% billiger ausverkauft.

Corsets, großes Lager, ganz bedeutend billiger.  
Strickwolle

in frischer Waare, ohne Fehler, garantiert reine Wolle in deutsch und engl. jetzt Abf. 1,75 an. Gute Biogaine mit Stempel jetzt nur 3,00 das Pfd., No. 4, Zephyr- u. Castorwolle gänzlich ausverkauft.

## S. Mühlenthal,

Meißschlägerstr. 15, d. r. Postan-Apothete gegenüber.

## Stettiner

# Kikeriki-Kalender

für das Jahr 1892

mit außerordentlich reichem humoristischem Inhalt  
a 30 Pfennige.

Vorräthig bei

R. Grassmann,  
Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3/4.  
Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

## Aluminium-Schlüssel

sind auffallend leicht, bleiben stets silberweiss und sind zu jedem Zweck tauglich wie eiserner Schlüssel. In verschiedenen Größen vorräthig bei

## A. Schwartz,

Gr. Domstr. 23.

Rüstau, Stränge, Wascheisen, Bindfaden empf. R. Wernicke, Gellertstr. 11, gr. Bollwerkstr. 3.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt über Werthvolle Geschenke und Bibliothekwerke aus Verhagen u. Klofings Verlag 1891 bei, auf den wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.

